

Hinweise zur Meldung von selbstverbrauchtem Strom in 2023 – Meldepflicht nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) –

Privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzte § 19 StromNEV Umlage und eine begrenzte Konzessionsabgabe für die Weiterleitung in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Sie erhalten mit diesem Dokument weitergehende Informationen und Hinweise zum Ausfüllen des Formulars zu selbstverbrauchten Strommengen für das Jahr 2023.

Teil 1: Letztverbraucher

Bitte tragen Sie hier Ihre Kontaktdaten ein, damit wir Sie bei Rückfragen erreichen können.

Teil 2: Abnahmestelle

Bitte tragen Sie hier die Daten Ihrer Abnahmestelle ein. Dazu gehören sowohl die Adressdaten der Abnahmestelle als auch deren 11-stellige Marktlokation, welche Sie auf Ihrer Stromrechnung finden. Die Marktlokation beginnt mit der Zahlenfolge 503.

Weiterhin können Sie angeben, ob mehrere Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle zusammengefasst werden. Die verbrauchten Strommengen werden dann zusammengefasst und als eine Abnahmestelle betrachtet. Wichtig: Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Stromzähler physikalisch zusammenhängen und sich auf dem gleichen Betriebsgelände befinden.

Was muss ich im Formular angeben?

Wenn Sie mehrere Entnahmestellen zu einer Abnahmestelle zusammenfassen können, dann kreuzen Sie bitte „Ja“ an und tragen zusätzlich Ihre weiteren EWE NETZ-Marktlokationen in das Formular ein (siehe *). Wenn Sie keine Entnahmestellen zusammenfassen können, kreuzen Sie bitte „Nein“ an.

Teil 3: Strommenge im Kalenderjahr 2023

In Teil 3 informieren Sie uns darüber, ob Sie Ihren Strom im Jahr 2023 zu 100% selbst verbraucht haben oder ob Sie Strommengen an Dritte weitergeleitet haben. Bitte teilen Sie uns auch Ihre verbrauchte Strommenge mit. Die folgenden Ausführungen unterstützen Sie bei der Bewertung, ob es sich um weitergeleitete Mengen oder um Selbstverbrauch handelt.

Wie unterscheiden sich Selbstverbrauch und Weiterleitung?

Eine Weiterleitung liegt vor, wenn die Menge des weitergeleiteten Stroms nicht als Bagatellmenge eingestuft werden kann. Für dessen Auslegung sollten sich grundsätzlich die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/5523) i. V. m. dem BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ zu eigen gemacht werden. Vor diesem Hintergrund können insbesondere folgende Stromverbräuche aufgrund von § 45 EnFG als Selbstverbrauch gesehen werden:

- Gästen, Patienten und Besuchern,
- Mitarbeitern für deren persönlichem Bedarf,
- externen, auf Werksvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten, Handwerkern und Dienstleistern, sofern diese unterhalb der weiter unten genannten Strommenge liegen,
- zeitweise beschäftigten Beratern, Prüfern, behördlichen Mitarbeitern und vergleichbaren Personen.

Insbesondere sind bei der Einstufung von Stromverbräuchen als Bagatellsachverhalte die typisierenden Beispielfälle von Verbrauchsgütern bzw. von Verbrauchskonstellationen des BNetzA-Leitfadens „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.2.3 zur Orientierung heranzuziehen.

Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr können als geringfügig im Sinne des § 45 EnFG dem Letztverbraucher zugerechnet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 45 EnFG erfüllt sind. Nur unter engen Voraussetzungen und entsprechend der im BNetzA Leitfaden „Messen und Schätzen“ genannten Beispiele können Strommengen oberhalb von 3.500 kWh dem Letztverbraucher zugerechnet werden (vgl. <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>).

Ich leite nur Bagatellmengen weiter, den Rest verbräuche ich selbst. Was muss ich im Formular angeben?

Sie können Antwort 1 ankreuzen, dass Sie den Strom zu 100 % selbst verbrauchen. Weitere Informationen brauchen wir nicht. Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben.

Ich leite Mengen an Dritte weiter, die keine Bagatellmengen sind. Was muss ich im Formular angeben?

Bitte kreuzen Sie Antwort 2 an. Jetzt benötigen wir weitere Informationen zur Ihrer Weiterleitungsmenge. Bitte lesen Sie in Teil 4 weiter.

Teil 4: Weiterleitungsmenge im Kalenderjahr 2023 gemäß nach § 36 Abs. 3 KWKG

Angaben in Teil 4 sind nur erforderlich, wenn Sie in Teil 3 des Formulars angegeben haben, Strommengen nicht ausschließlich für den Selbstverbrauch genutzt zu haben. Für diesen Fall ist es erforderlich, dass Sie uns mitteilen, ob Sie sämtliche weitergeleiteten Mengen mit einer geeichten Messung (i.S. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG) erfasst haben oder ob Mengen ohne geeichte Messung weitergeleitet wurden.

Ich leite Mengen an Dritte weiter, die vollständig durch geeichte Messungen erfasst wurden. Was muss ich im Formular angeben? Wo sind diese Einzutragen vorzunehmen?

Sämtliche weitergeleitete Mengen wurden mit einer geeichten Messung erfasst. Wenn dies der Fall ist, dann können Sie einfach Antwort 3 ankreuzen und uns die geeicht gemessenen Weiterleitungsmengen mitteilen. Bitte lesen Sie in Teil 5 weiter.

Ich leite Mengen an Dritte weiter, die nicht vollständig durch geeichte Messungen erfasst wurden. Was muss ich im Formular angeben? Wo sind diese Eintragungen vorzunehmen?

Die weitergeleiteten Mengen wurden nicht vollständig mit einer geeichten Messung erfasst. Wenn dies der Fall ist, dann müssen Sie Antwort 4 ankreuzen und uns die nicht geeicht gemessenen Weiterleitungsmengen oder die geschätzte weiterleitungsmenge mitteilen.



Wichtig: Nur im Ausnahmefall ist es auch nach dem 01.01.2022 gemäß § 45 EnFG möglich, Werte zu schätzen. **Allerdings müssen Sie hierfür eine Begründung liefern und die Schätzmethode erläutern.** Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben ihr gemeinsames Verständnis für sachgerechte Schätzungen zusammengefasst. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Gemeinschaftsseite der ÜNB „Messen und Schätzen“](#).

Teil 5: Weiterleitungsmenge im Kalenderjahr 2023 gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Angaben in Teil 5 sind nur erforderlich, wenn Sie in Teil 3 des Formulars angegeben haben, Strommengen nicht ausschließlich für den Selbstverbrauch genutzt zu haben.

Wieso haben Weiterleitungen an Dritte Auswirkungen auf die Konzessionsabgabe?

Hinsichtlich der an einen Dritten weitergeleiteten Mengen ist separat festzustellen, ob für diese als Letztverbraucher die Konzessionsabgabensätze für Tarifkunden zur Anwendung kommen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. hat in den Prüfhinweisen IDW PH 9.970.64 vom 07.09.2020 die Prüfungsvorgaben für die Prüfung der Abrechnung Konzessionsabgabe Strom gegenüber den Gemeinden unter anderem im Hinblick auf Weiterverteilung von elektrischer Energie präzisiert.

Unabhängig davon hat der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) hat Anfang Dezember 2020 ein Positionspapier zum Thema Weiterleitung nach § 2 Abs. 8 Konzessionsabgabeverordnung (KAV) veröffentlicht. Darin heißt es unter anderem, dass derjenige Weiterverteiler/ Letztverbraucher, der eine Privilegierung geltend machen möchte, auch einer entsprechenden Nachweispflicht unterliegt.

Was ist eine Weiterleitung im Sinne der KAV?

Eine Weiterverteilung liegt immer dann vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die über öffentliche Verkehrswege mit Energie beliefert wird, die bezogene Energie vollständig oder teilweise an Letztverbraucher weiterleitet, ohne hierbei öffentliche Wege zu nutzen.

Im Unterschied zum EnFG/KWKG liegt eine Weiterleitung im Sinne der KAV nur vor, wenn die weitergeleiteten Mengen von einer dritten natürlichen oder juristischen Person gegen ein Entgelt gekauft und verbraucht wurden.

Beispiel: Strommengen, die zum Betreiben eines Getränkeautomaten notwendig sind.

- Im Sinne des EnFG/KWKG wäre dies eine Weiterleitung, auch wenn der Dritte die Mengen unentgeltlich verbraucht.
- Im Sinne der KAV wäre dies nur dann eine Weiterleitung, wenn für die vom Letztverbraucher benötigten Energiemengen eine Rechnung gestellt wurde.

Ich leite keine Mengen an Dritte im Sinne der KAV weiter. Wo sind diese einzutragen?

Bitte tragen Sie unter Antwort 6 den Wert 0 kWh ein. Weitere Informationen brauchen wir nicht. Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben.

Ich leite Mengen an Dritte im Sinne der KAV weiter. Wo sind diese einzutragen?

Bitte tragen Sie unter Antwort 6 die weitergeleitete Strommenge in kWh ein (Dieser Wert kann nicht größer als die Weiterleitungsmenge nach EnFG/KWKG sein). Im nächsten Schritt teilen Sie uns unter Antwort 7 mit, wie viel von der weitergeleiteten Strommenge nach der KAV an Sondervertragskunden weitergeleitet wurde.

Wann wäre eine Weiterleitung mit der niedrigeren Sondervertragskunden-KA abzurechnen?

- Alle Lieferungen an Dritte, die der Dritte oberhalb des Niederspannungsnetzes (höher als 1-kV Anschluss) verbraucht, sind mit dem KA-Satz für Sondervertragskunden einzustufen.
- Alle Lieferungen an Dritte, die der Dritte auf Niederspannungsebene (1-kV Anschluss und geringer) verbraucht und dabei folgende Grenzwerte erreicht, sind mit dem KA-Satz für Sondervertragskunden einzustufen:
 - Der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh und
 - die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Jahres 30 kW

Wichtig: Über die Erreichung dieser Grenzwerte ist dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis zu dem Meldeformular vorzulegen. Nur dann kann der KA-Satz für Sondervertragskunden zur Abrechnung herangezogen werden.

Wann wäre eine Weiterleitung mit der Tarifikunden-KA abzurechnen?

Alle Lieferungen an Dritte, die nicht die Kriterien der Sondervertragskunden-KA erfüllen.

Wann wäre ich von einer Konzessionsabgabepflicht befreit?

Wenn ein Sondervertragskunde in vorgeschriebener Form nachweisen konnte, dass der Durchschnittspreis für Strom (je kWh), den er an seinen Stromlieferanten zahlt, den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Grenzpreis unterschreitet (entspricht dem Durchschnittserlös des vorletzten Kalenderjahres je Kilowattstunde aus der Stromlieferung an alle Sondervertragskunden auf dem Bundesgebiet Deutschlands), so muss der Netzbetreiber ihn von der Konzessionsabgabepflicht befreien. Hierzu sollte dem Letztverbraucher ein Nachweis über eine Grenzpreis-Unterschreitung gem. § 2 Abs. 4 KAV vorliegen.

Wichtig: Sie als Sondervertragskunde haben für die gesamte bezogene Strommenge im Jahr 2021 die niedrigere Sondervertragskunden-KA (0,11 ct/kWh) erhalten. Nach §2 Abs. 8 der



Konzessionsabgabenverordnung (KAV) trifft diese Einstufung wie oben beschrieben nicht zwangsläufig auch auf die von Ihnen an Dritte weitergeleitete Strommenge zu. Sollten wir Kenntnis über eine Weiterleitung haben und sollte uns bis zum 31.03.2024 kein entsprechender Nachweis zur Prüfung der Abrechnungsmodalitäten erreicht haben, sind wir dazu angehalten, den Anteil der weitergeleiteten Menge mit dem Konzessionsabgabensatz für Tarifkunden (Je nach Gemeindegröße beträgt sie 1,32 bis 2,39 ct/kWh) abzurechnen.

Weitere wichtige Informationen zur Begrenzung der § 19 StromNEV Umlage 2023

Wo ist die gesetzliche Umlage geregelt?

Für die §19 StromNEV Umlage gelten die Regelungen zur Begrenzung für die Letztverbrauchergruppen B und C nach dem KWKG 2016 fort. Unverändert besteht damit die Meldepflicht nach § 36 Abs. 3 KWKG 2016 (n.F.) i.V.m. § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.).

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Messen & Schätzen“?

Am 08.10.2020 hat die Bundesnetzagentur den Leitfaden „Messen & Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ in der finalen Version veröffentlicht. Das Dokument finden Sie auf der Seite der [Bundesnetzagentur](#). Weiterhin finden Sie alle weiteren Informationen zum Thema Messen & Schätzen auf der Internetseite von: www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen.

Welche Konsequenzen drohen meinem Unternehmen, wenn die gesetzlichen Anforderungen zur Drittmengenabgrenzung nicht eingehalten werden?

Sie erhalten keine Privilegierung für den Bezugszeitraum 2023 und müssen die volle § 19 StromNEV Umlage auf den selbstverbrauchten Strom zahlen.

Was passiert, wenn ich die Meldung zum selbstverbrauchten Strom nicht einreiche?

Sie erhalten keine Privilegierung für den Bezugszeitraum 2023 und müssen die volle § 19 StromNEV Umlage auf den selbstverbrauchten Strom zahlen.

Welchen monetären Vorteil habe ich, wenn ich die Meldung einreiche und ab einer Menge von 1.000.000 kWh in der § 19StromNEV-Umlage privilegiert werde?

Die § 19 StromNEV Umlage verringert sich ab einer selbst verbrauchten Bezugsmenge von 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr 2023 von 0,417 ct/kWh auf 0,050 ct/kWh. Beispielweise hätten Sie bei einem Selbstverbrauch von 2.000.000 kWh einen monetären Vorteil von 3.670 €.

Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um eine Privilegierung der Letztverbrauchergruppe C in Anspruch zu nehmen?

Unternehmen der Letztverbrauchergruppe C haben zusätzlich zur Meldung zum selbstverbrauchten Strom weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferfeststates nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben). In der Letztverbrauchergruppe C verringert sich die § 19 StromNEV Umlage ab einer selbst verbrauchten Bezugsmenge von 1.000.000 kWh für das Kalenderjahr 2023 von 0,417 ct/kWh auf 0,025 ct/kWh.

Welche Verpflichtung habe ich als Letztverbraucher?

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten den betroffenen Letztverbraucher daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. EWE NETZ darf Sie nicht rechtlich beraten.

Welche Meldefrist ist einzuhalten?

Bitte beachten Sie, dass die Meldung EWE NETZ **bis spätestens 31. März 2024** vorliegen muss, wenn Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen. Maßgeblich ist der Posteingang. Sie ist nur mit Unterschrift gültig. Sofern ein Dritter diese Meldung im Namen des Letztverbrauchers abgibt, muss er mit diesem Formular auch eine gültige Vollmacht in Kopie einreichen.

Hinweis zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

EWE NETZ hat diese Informationen mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt EWE NETZ keine Haftung oder Garantie. EWE NETZ haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die aufgrund von oder in Verbindung mit Informationen entstehen, die in der vorliegenden Liste enthalten sind.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzhinweise der EWE NETZ GmbH gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO finden Sie hier: www.ewe-netz.de/meta/datenschutz.

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen? Rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns eine E-Mail!

Tel-Nr.: 0151-74625308

E-Mail: vermarktung-netznutzung@ewe-netz.de

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team